

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten:

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Adressen
gemäß Verteiler

Ansprechpartner:
Werner Schuht

Tel.: 0251 591-5895

Fax: 0251 591-714924

E-Mail: werner.schuht@lwl.org

Az.: 60-57/027-00-02-
01

Münster, 08.12.2020

Rundschreiben Nr. 04/2020

Barbetrag ab 01.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2021 wird der Regelsatz in der Sozialhilfe neu festgesetzt.

Der Regelsatz in der Regelbedarfsstufe 1 beträgt ab 01.01.2021 monatlich 446,00 Euro.

Ein Anspruch auf die Zahlung eines Barbetrages besteht ab dem 01.01.2020 nur noch in den Fällen, für die keine Trennung von existenzsichernden und Fachleistungen erfolgt. Auf das Schreiben des LWL vom 4. November 2019 (Az. 60-60/134-04) „Leistungen für junge Volljährige in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder der Jugendhilfe“ wird verwiesen.

Für alle anderen Personen entfällt der Anspruch auf einen Barbetrag.

I. Barbetrag für Volljährige

Der Barbetrag für Volljährige wird ab dem 01.01.2021 auf monatlich 120,42 Euro festgesetzt.

Das Abrechnungsverfahren bleibt unverändert (s. hierzu mein Rundschreiben Abt. 60 Nr. 4/2018).

II. Barbetrag für Minderjährige

Für Minderjährige werden die Barbeträge nach Alter gestaffelt. Sie betragen **ab 01.01.2021:**

Stufe	Lebensalter	Betrag EUR
1	Beginn 5. Li. - Ende 6. Li. (4 u. 5 Jahre)	5,80
2	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	10,80
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	16,10
4	4 im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	21,80
5	5 Beginn 10.Li. - Ende 11.Li. (9 u. 10Jahre)	27,00
6	6 im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	32,50
7	7 im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	37,90
8	8 im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	43,30
9	9 im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	57,50
10	10 im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	63,00
11	11 im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	74,80
12	12 im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	80,30

Für minderjährige Schüler, die in Internaten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zu Lasten des LWL als Träger der Eingliederungshilfe betreut werden, sind ab **01.01.2021** folgende Barbeträge auszuführen:

Stufe	Lebensalter	Betrag EUR	
1	1	Beginn 5. Li. - Ende 6. Li. (4 u. 5 Jahre)	3,87
2	2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	7,20
3	3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	10,73
4	4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	14,53
5	5	Beginn 10.Li. - Ende 11.Li. (9 u.10 Jahre)	18,00
6	6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	21,67
7	7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	25,27
8	8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	28,87
9	9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	38,33
10	10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	42,00
11	11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	49,87
12	12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	53,53
13	13	für volljährige Internatsschüler	80,28 EUR

Die Barbeträge sind auf der Basis der durchschnittlich tatsächlichen Anwesenheit in Internaten des LWL berechnet worden. Sie sind deshalb auch für den Ferienmonat auszuführen.

Sie werden gebeten, ab **01.01.2021** Barbeträge in der genannten Höhe auszuführen. Ich weise darauf hin, dass die Barbetragssätze "spitz" auszuführen ist. Eine Auf- oder Abrundung darf nicht erfolgen.

III. Weihnachtsbeihilfe

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Weihnachtsbeihilfe. Einige Jugendhilfeträger zahlen in Einrichtungen, die überwiegend von ihnen belegt sind, dennoch eine Weihnachtsbeihilfe.

Der LWL als Träger der Eingliederungshilfe schließt sich dieser Regelung nur dann an, wenn

- die Einrichtung und der Teilbereich der Einrichtung überwiegend (mehr als 50 %) von Trägern der Jugendhilfe belegt wird **und**
- dieses durch eine schriftliche Bestätigung der Einrichtung oder des Jugendhilfeträgers bestätigt wird.

Die Weihnachtsbeihilfe wird unter den vorausgehenden Bedingungen ausschließlich an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Eine Weihnachtsbeihilfe an junge Erwachsene ist nicht möglich!

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
Im Auftrage

Stephan Kiss